

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 112-63.0004/22/1.2.3.1

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken hat für den Standort Römerstraße 47179 Duisburg (Gemarkung Walsum, Flur 44, Flurstück 118) bei der Stadt Duisburg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 31,4 Megawatt (MW) gestellt.

Das Heizwerk soll primär der Versorgung des Sekundärnetzes Duisburg-Walsum mit Wärme dienen. Bestandteil dieses Spitzen- und Reserveheizwerkes sind zwei Heißwassererzeuger mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von je 15,7 MW.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1.2.3.1 „*Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis 50 MW*“. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung ergab, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Erste Stufe), jedoch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hat (Zweite Stufe). Es besteht daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgeben.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gründe zur Entscheidung:

Der Antragsteller hat die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG gemacht.

Erste Stufe:

Gem. Nr. 2.3 des Anlage 3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung aufgeführter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien), zu beurteilen.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen in Bezug auf:

- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits Überschreitungen in Bezug auf:
 - o Emissionen von Luftschadstoffen und
 - o Schallemissionen sowie
- Gebiete zum Schutz der Natur, insbesondere: FFH-Gebiete

Daher erfolgte eine weitere Prüfung in der zweiten Stufe anhand der Kriterien der gesamten Anlage 3.

Zweite Stufe:

Die wesentlichen Gründe, dass keine UVP durchgeführt werden muss, erfolgt nachfolgend unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3.

Auswirkungen durch Schallemissionen:

Die berücksichtigten Immissionsorte befinden sich gemäß TA Lärm deutlich außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage.

Artenschutz:

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände für keine der geprüften streng und besonders geschützten planungsrelevanten Arten erfüllt. Es bleibt der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Populationen der geprüften Tierarten/-gruppen bestehen.

Schutz der menschlichen Gesundheit:

Die Anlage leistet keinen relevanten Beitrag zur Immissionsgesamtbelastung nach TA Luft. Die Immissionszusatzbelastung ist nicht höher als 3,0 % des jeweiligen Beurteilungswertes. (Irrelevanzgrenze)

Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

Die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für Schwefeldioxid liegt unterhalb der irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft.

Oberhalb liegt zwar die für Stickoxide, allerdings befindet sich in dem Bereich in dem der Irrelevanzwert für Stickoxide überschritten ist, keine zu schützende Vegetation und Ökosysteme.

Eine erhebliche Beeinträchtigung und erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoffdeposition wird daher ausgeschlossen.

Sonderfallprüfung – Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wie FFH-Gebiete

Im Betrachtungsgebiet der Anlage befinden sich zwei FFH-Gebiete. In ca. 1,5 km Entfernung das FFH Gebiet „NSG Rheinaue Walsum (DE-4406-301) und in ca. 1,9 km Entfernung ein Teilabschnitt des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301). Zur Beurteilung der Einträge von Stickstoffverbindungen ist eine Irrelevanzschwelle in Form eines unteren Abscheidekriteriums zu prüfen. In dem Bereich in dem die Depositionszusatzbelastung, die durch den Betrieb der Anlagen am Standort des geplanten Heizwerkes hervorgerufen werden, den o.g. Wert überschreitet, liegen keine FFH-Gebiete. Nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Stickstoffeintrag des Betriebes des geplanten Heizwerkes sind folglich auszuschließen. Die gleiche Erkenntnis ergibt sich aus der Betrachtung der Säureäquivalenten.

Sonderfallprüfung – Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Anlage trägt nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition bei. Der Beurteilungswert nach TA Luft wird gebietsunabhängig deutlich unterschritten.

Im Auftrag

gez. Andreas Bäumges